

Name, Vorname

Geburtstag/Versicherungsnummer

Anschrift

AOK Sachsen-Anhalt
45.10.2 KC Firmenkundenservice
39084 Magdeburg

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ab [REDACTED], weil ab diesem Zeitpunkt Versicherungspflicht eintritt/eingetreten ist.

Grund: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Arbeitnehmer – Erhöhung der Jahresentgeltgrenze

durch Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld und in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert

privater Krankenversicherungsvertrag seit [REDACTED]

Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubes (die Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit des Erziehungsurlaubes)

wöchentliche Arbeitszeit [REDACTED] Stunden [REDACTED]

Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter

wöchentliche Arbeitszeit [REDACTED] Stunden [REDACTED]

Rentenantragsteller/Rentner Rentenanspruch am [REDACTED]

Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahmen

Einschreibung als Student Semesterbeginn Einschreibung/Rückmeldung am [REDACTED]

Berufspraktische Tätigkeit

Beschäftigung als Arzt im Praktikum

Tätigkeit in einer Einrichtung für Behinderte

Befreiungsgrundlage
Sozialgesetzbuch – SGB V

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 8 Abs. 1 Nr. 1

Arbeitsamt/Stammnummer

§ 8 Abs. 1 Nr. 1a

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 8 Abs. 1 Nr. 3

Rentenbezug seit [REDACTED]

§ 8 Abs. 1 Nr. 4

Name und Anschrift des Rehabilitationsträgers

§ 1 Abs. 1 Nr. 4

Name und Anschrift der Hochschule

§ 8 Abs. 1 Nr. 5

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 1 Nr. 5

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 1 Nr. 6

Name und Anschrift des Arbeitgebers

§ 1 Abs. 1 Nr. 7

Vom Beginn der Versicherungspflicht an wurden von mir/von den familienversicherten Angehörigen Leistungen in Anspruch genommen

nein – die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an.

ja – die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht schließt zugleich den Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aus. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Tag

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz: Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten sind die §§ 8, 206 SGB V.

Füllt die Krankenkasse aus

Befreiung ja ab [REDACTED]

Bescheid am [REDACTED]

nein [REDACTED]

Unterlagen beigefügt:

Grund:

Tag

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, andernfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Auf die Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht verzichtet werden (d. h., sie kann nicht rückgängig gemacht werden) und der Befreiungsbescheid kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung bleibt auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf Grund eines anderen Tatbestandes des Sozialgesetzbuches V erfüllt werden. Keine Auswirkungen jedoch hat eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird und die auf Grund des Erscheinungsbildes des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) unterliegt.

Die Befreiung schließt auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie nach § 7 KVLG 1989 aus.

Die Befreiung verdrängt auch einen Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Befreiung schließt gleichzeitig auch eine Mitgliedschaft (auch eine Familienversicherung) in der sozialen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht jedoch trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen, wo auch die Krankenversicherung besteht.